

1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wolfhagen („Kindertagesstätten-Satzung“)



Art. 1

Die Präambel ändert sich wie folgt:

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013,134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen in ihrer Sitzung am 21.06.2018 nachstehenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wolfhagen („Kindertagesstätten-Satzung“) beschlossen:

Art. 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Mindestbetreuungsform können die Erziehungsberechtigten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr die sogenannte Kernzeitbetreuung, also die Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, buchen. Für Kinder unter dem dritten Lebensjahr steht eine Kernzeitbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten kann ohne Rechtsanspruch bei Verfügbarkeit im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung hinzu gebucht werden.

Art. 3

§ 13 Abs. 5 S. 2 wird teilgeändert:

Die Teilnahmemöglichkeit an der Mittagsverpflegung besteht grundsätzlich nur für die in der Einrichtung täglich mehr als sechs Stunden aufgenommenen Kinder; ...

§ 13 Abs. 6 entfällt

Art. 4

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Besuchen zwei Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) unter 3 Jahren gleichzeitig eine städtische Kita, so wird die Benutzungsgebühr nach § 13 Abs. 3 in der Kernzeit für das zweite Kind auf die Hälfte reduziert; jedes weitere Kind unter 3 Jahren ist von der Benutzungsgebühr in der Kernzeit befreit.

Art. 5

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Wolfhagen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 13 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang der Kernzeit gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 für die über die Kernzeit hinausgehende Betreuungszeit erhoben.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Art. 6

§ 18 Buchst. c) wird wie folgt ergänzt: EU-DSGVO

Art. 7

Der vorstehende 1. Nachtrag tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Wolfhagen, den 22. Juni 2018

Der Magistrat

Schaake
Bürgermeister